



# Satzung LV Sachsen-Anhalt

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Landesverband führt den Namen „Landesverband Sachsen-Anhalt im Schutz- und Gebrauchshundesportverband“ e.V.  
(Kurzbezeichnung „SGSV LV S/A e.V.“). Er ist beim Amtsgericht Stendal unter der Vereinsregisternummer VR 30157 eingetragen.
- (2) Der Sitz des SGSV LV S/A e.V. ist Lutherstadt Wittenberg. Die Geschäftsstelle befindet sich in Lutherstadt Wittenberg.
- (3) Der SGSV LV S/A e.V. ist Mitglied des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes e.V. (SGSV e.V.) mit Sitz in Leipzig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Landesverbandes

- (1) Der SGSV LV S/A e.V. ist ein Zusammenschluss und die Vertretung von Hundesportvereinen in Sachsen-Anhalt zum Zweck der Förderung des Sports mit dem Hund.
- (2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes keine Rückerstattung der geleisteten Sacheinlagen.
- (3) Der Landesverband ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Ziele und Aufgaben des Landesverbandes

- (1) Der Landesverband unterstützt seine zugehörigen Hundesportvereine in ihren Bestrebungen, die Hundehalter mit ihren Hunden aller Rassen in Ausbildungslehrgängen zu organisieren. Den Hundehaltern soll eine sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung durch hundesportliche Betätigungen ermöglicht werden. Zur weiteren gesellschaftlichen Anerkennung sollen die Hundehalter in die Lage versetzt werden, ihre Hunde artgerecht und sicher zu halten.



# Satzung LV Sachsen-Anhalt

- (2) Er fördert die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch sportmotorische Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport mit dem Hund. Leitet bei hundesportlichen Tätigkeiten durch Mitwirkung an einheitlichen Sport- und Wettkampfordnungen an, soweit diese die Kompetenz des SGSV und übergeordneter Verbände nicht tangiert.
- (3) Der Landesverband fördert die Gründung weiterer Hundesportvereine und ist Ihnen bei der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben behilflich.
- (4) Der Landesverband bildet gemeinsam mit dem SGSV e.V. Leistungsrichter (im Sinne der Leistungsrichterordnung für die hundesportlichen Prüfungs- und Wettkampfdisziplinen) aus und ist verantwortlich für die Schulung von Übungsleitern.
- (5) Der Landesverband unterstützt die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem Hund.
- (6) Der Landesverband vertritt und wahrt die Interessen und Rechte seiner Mitgliedsvereine gegenüber dem SGSV e.V. zur Inanspruchnahme von Verbandseinrichtungen und zur Teilnahme an den Meisterschaften des SGSV e.V.
- (7) Der Landesverband führt jährlich Landesmeisterschaften durch.

## § 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglied des Landesverbandes kann jeder örtliche Hundesportverein werden, soweit dieser die Satzung des Landesverbandes anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Zwecke verfolgt und gemeinnützig im Sinne des Landesverbandes tätig ist.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand des Landesverbandes beantragt werden. Der Vorstand des Landesverbandes entscheidet über die Aufnahme durch Beschluss des Vorstandes. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Landesverband.
- (3) Die Mitgliedschaft eines aufgenommenen Hundesportvereins beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand und der vollständigen Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.  
  
Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- (4) Die Rechte und Pflichten in der Satzung und in den Ordnungen des Landesverbandes sind auch für die Einzelmitglieder der Hundesportvereine verbindlich.
- (5) Die Hundesportvereine haben das Recht, an den Veranstaltungen des Landesverbandes teilzunehmen. Diese Rechte ruhen, solange sich ein Hundesportverein mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet.



# Satzung LV Sachsen-Anhalt

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch die Auflösung des Hundesportvereins, durch Ausschluss durch den Vorstand des SGSV LV S/A e.V. oder durch den Austritt am Ende eines Geschäftsjahres. Bei Auflösung eines Hundesportvereins erlischt dessen Mitgliedschaft am Tage seiner Streichung aus dem Vereinsregister. Für den Austritt eines Hundesportvereins hat die schriftliche Austrittsanzeige bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand des SGSV LV S/A e.V. vorzuliegen und wird mit Ablauf des 31.12. des Jahres wirksam. Bei nicht fristgemäßem Vorliegen der Austrittserklärung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres bestehen.
- (7) Der Vorstand des SGSV LV S/A e.V. kann mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen Hundesportvereine aus dem Landesverband ausschließen, wenn diese durch verbandsschädigendes Verhalten gegen die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Landesverbandes vorsätzlich oder mehrfach verstoßen haben. Verbandsschädigendes Verhalten liegt auch vor, wenn der Hundesportverein den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr trotz Mahnung nicht bis zum Ende des 1. Quartals entrichtet hat. Vor dem Ausschluss ist der Vorstand des betroffenen Hundesportvereins zu hören.

## § 5 Organe des Verbandes

- die Mitgliederversammlung ( § 6 (1) )
- der Landesvorstand ( § 7 (1) )

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Hundesportvereine und den Mitgliedern des Landesvorstandes zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich, möglichst am 2. Wochenende im Januar, aber spätestens in dem auf das Ende des Geschäftsjahrs folgenden Monat einberufen werden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 3 Wochen vorher durch den Landesvorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Der Landesvorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mehr als  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben wichtiger Gründe fordern, ist diese vom Vorstand einzuberufen.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied des SGSV LV S/A e.V. mit einer Stimme stimmberechtigt. Hundesportvereine erhalten je angefangene 25 Einzelmitglieder (mit Stand 15.12. des Vorjahres) eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.



# Satzung LV Sachsen-Anhalt

- (5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes und der Kassenprüfer entgegen und fasst hierüber Beschluss, berät und beschließt über grundlegende Aufgaben, über Satzungsänderungen sowie über eingereichte Anträge, wählt den Landesvorstand und die Kassenprüfer und legt den Jahresbeitrag und andere Aufgaben fest.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu bestätigen ist. Der Protokollführer hat die Niederschrift zu unterzeichnen und der 1. Vorsitzende hat gegenzuzeichnen. Die Mitgliedsvereine erhalten das Protokoll bis zum 31.03. des laufenden Jahres.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt. Näheres zur Versammlung regelt die Versammlungsordnung, sie wird durch den Vorstand erlassen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 51% der Mitgliedsvereine ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 7 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand (LV) besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Leistungsrichterobmann (LRO)
  - dem Obmann für Gebrauchshundesport (OfG)
  - dem Obmann für Turnierhundesport (OfT)
  - dem Obmann für Jugend (OfJ)
  - dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)
  - den gewählten Obleuten der Sportarten



# Satzung LV Sachsen-Anhalt

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstandes können diese bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung vom Landesvorstand kommissarisch besetzt werden.

- (2) Die Mitglieder des Landesvorstandes werden für ihre Funktion von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeister erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Landesverband vertreten durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden. Beide haben eine Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung des Landesverbandes und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.
- (5) Die Tätigkeit des Landesvorstandes ist ehrenamtlich, jedoch werden den Mitgliedern durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstehende Auslagen erstattet. Näheres regelt die Finanzordnung des Landesverbandes.

## § 8 Finanzen

- (1) Der LV Sachsen-Anhalt e.V. finanziert sich u.a. aus:
  - Beiträgen
  - Umlagen
  - Einnahmen aus Werbung
  - Spenden, Zuwendungen
- (2) Der Vorstand des Landesverbandes erstellt jährlich im Voraus einen Haushaltsplan. Die Erstellung der Bilanz, die Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie die Buchführung des Landesverbandes müssen mit den Zielen des Hundesports im Einklang stehen. Die Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Das Verbandsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Landesverbandes Sachsen-Anhalt. Kassenprüfer haben ein Kontrollrecht.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Die Höhe wird von der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied an den Mitgliedsverein legt deren Mitgliederversammlung fest. Neuaufnahmen zahlen ab Quartal der Aufnahme anteilmäßig. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung erlassen kann.



# Satzung LV Sachsen-Anhalt

## § 9 Kassenprüfung

- (1) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören und müssen alle **drei** Jahre wechseln. Nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem jeweiligen Ausscheiden ist eine Wiederwahl möglich.
- (2) Den Kassenprüfern sind auf Verlangen die Kassenunterlagen einmal jährlich in geordnetem Zustand vorzulegen.
- (3) Führt die Kassenprüfung zu erheblichen Beanstandungen, so muss der 1. Vorsitzende einen vereidigten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung empfehlen.

## § 10 Ehrungen

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes kann Mitglieder, Personen, verdiente Persönlichkeiten und Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts für hervorragende Leistungen im Hundesport auszeichnen und verdienstvolle Personen eines Mitgliedsvereins und Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen oder sportlichen Lebens zu Ehrenmitgliedern des LV Sachsen-Anhalt ernennen.
- (2) Der Vorstand kann hierzu eine Ehrenordnung erlassen.

## § 11 Satzungsgebot und Satzungsänderung

- (1) Die Satzungen der Hundesportvereine als Mitglieder des Verbands dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Bestehende Satzungen sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Satzung anzugleichen.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung auf einer Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder gemäß § 6 (2) dieser Satzung. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von dem zuständigen Registergericht oder von dem zuständigen Finanzamt vorgeschrieben oder empfohlen werden, dürfen von dem Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung umgesetzt werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

